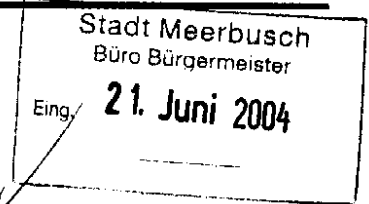


WERBE - UND INTERESSENGEMEINSCHAFT Meerbusch-Büderich e.V.

28.
10. Dez. IV



Wul c/o Küppers – Anton-Holtz Str. 19 – 40667 Meerbusch

An die Stadt Meerbusch
-Herrn Bürgermeister Dieter Spindler-
Dorfstr. 20

40667 Meerbusch

1. Anhörung -
verfehlen
den Kfz
2. Verlage für
Rot 14/10/04

Durchsicht für:
FB 5 Herr Bister
FB 1 Herr Miertz

19. Juni 2004

Antrag für Martinusmarkt am 6./7. November 2004

Sehr geehrter Bürgermeister Spindler,

hiermit beantragen wir den Martinusmarkt für den 6./7. November 2004 in Meerbusch-Büderich auf der Dorfstr. und dem Dr. Franz-Schütz-Platz (vorderer Teil Dorfstr.) und möchten dies wie folgt begründen.

Für beide Tage benötigen durch Auf- und Abbau einen Zeitrahmen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Die Veranstaltungszeiten sind Samstag von 10:00 bis 18:00 Uhr und Sonntag von 11:00 bis 18:00 Uhr.

Der große Erfolg des Martinusmarktes in den vergangenen Jahren, der viele Besucher aus den umliegenden Städten und Gemeinden nach Meerbusch gelockt hat, verdient eine Wiederholung um seiner überregionalen Bedeutung gerecht zu werden. Wir sind der Meinung, dass die Veranstaltung auch der Stadt Meerbusch als Imagepflege gut zu Gesicht steht und nach außen ein Zeichen als aktive und attraktive Stadt darstellt.

Um den Martinusmarkt wieder zu einem Erfolg werden zu lassen, bitten wir um Sperrung der Dorfstr. am Sonntag, den 7.11.2004 von Höhe Theodor-Hellmich Str. bis zur Kreuzung Brühler Weg/ Am Fronhof. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um die Genehmigung, den hinteren Teil des Dr.-Franz-Schütz-Platzes als Parkflächen nutzen zu können und entsprechende Werbeplakate in Meerbusch aufzuhängen bzw. aufzustellen sowie zwei Transparente über der Bundesstr. 9 aufzuhängen. Die Standorte dafür sind die Düsseldorfer Str. in Höhe Haus Nr. 51 und 84 sowie Moerser Str. in Höhe des Bauhofes.

Wir stellen uns eine Einbindung des Wochenmarktes/ Dr. Franz-Schütz-Platz am 6.11.2004 vor. Mit einem verkaufsoffenen Sonntag am 7.11.2004 von 13:00 bis 18:00 Uhr möchten wir den Martinusmarkt noch attraktiver gestalten.

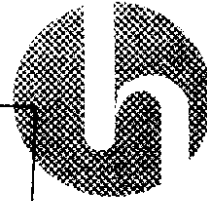
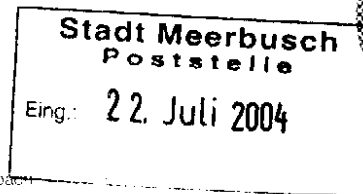
Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand

Geschäftsstelle: VICTORIA Versicherung - c/o Thomas Küppers - Anton-Holtz Str. 19 - 40667 Meerbusch
TEL. 02132/971166 - FAX 02132/971165

Vorstand: Thomas Küppers, Gertrud Mayer, Reinhold Brüggen, Willi Burchartz
Sparkasse Neuss, Meerbusch-Büderich, Konto 80076920 (BLZ 305 500 00)

26

Per Telefax vorab 02150-916164



Einzelhandelsverband Postfach 20 03 54 41203 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch
Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
z.H. Herrn Hans-Dieter Miertz
Postfach 1664

440641 Meerbusch

**Einzelhandelsverband
Mönchengladbach-Neuss e.V.**

Haus des Handels
Mühlenstraße 129
41236 Mönchengladbach
Postfach 20 03 54
41203 Mönchengladbach
Telefon: (0 21 66) 29 29
Telefax: (0 21 66) 2 50 35

Geschäftsstelle Neuss:
Friedrichstr. 40
41460 Neuss
Telefon: 0 21 31 / 2 10 41
Telefax: 0 21 31 / 10 49 82

E-Mail: ehv-mgne@einzelhandel.de
Internet: www.ehv-mgne.de

21.07.2004
Dr.AWY

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenlassen von Verkaufsstellen am Sonntag im Stadtteil Büderich

Sehr geehrter Herr Miertz,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.07.2004 und teilen Ihnen mit, daß wir gegen den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verfügung zur Freigabe des nachfolgenden verkaufsoffenen Sonntages keinerlei Bedenken erheben:

- **07.11.2004, Stadtteil Büderich, „Martinusmarkt“**

Wir bitten Sie, uns über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink.

Dr. Peter Achten



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld · Mönchengladbach · Neuss

**1804
2004
Jahre**

Ass. Anja Geer
Geschäftsführerin

**Stadt Meerbusch
Poststelle**

Empf. **02. Aug. 2004**

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 100653 | 41006 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch
Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt
Herrn Heinz-Dieter Miertz
Postfach 16 64

40641 Meerbusch

Ihre Nachricht vom
01.32.5000 14.07.04

Ihr Ansprechpartner

Ass. Anja Geer

E-Mail

geer@

moenchengladbach.ihk.de

Telefon

02161 241-130

Telefax

02161 241-136

Datum

30. Juli 2004

Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.11.2004 im Stadtteil Büderich

Sehr geehrter Herr Miertz,

die Verwaltung beabsichtigt, eine ordnungsbehördliche Verordnung mit dem Ziel zu erlassen, Ladenlokale aus Anlaß des Martinusmarktes im Stadtteil Büderich am 07.11.2004 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen zu können.

Der Martinusmarkt findet traditionell in Büderich statt und hat sich zu einem Publikumsmagnet entwickelt. Die Stände sind ein Gemisch aus Handel, Handwerk und Gewerbe, passend zum Martinsfest. Dem örtlichen Einzelhandel wird so eine gute Gelegenheit geboten, sich überörtlichem Publikum gegenüber positiv zu präsentieren.

Die IHK macht daher gegen den Erlaß eine ordnungsbehördlichen Verordnung keine Bedenken geltend.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. Anja Geer

Industrie- und Handelskammer | Mittlerer Niederrhein

Krefeld | Nordwall 39, 47798 Krefeld | Telefon 02151 635-0, Telefax 02151 635-338 | ihk@krefeld.ihk.de

Mönchengladbach | Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach | Telefon 02161 241-0, Telefax 02161 241-105 | ihk@moenchengladbach.ihk.de

Neuss | Friedrichstraße 40, 41460 Neuss | Telefon 02131 9268-0, Telefax 02131 9268-529 | ihk@neuss.ihk.de

www.mittlerer-niederrhein.ihk.de



Fachbereich
Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di e.V. Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch
Bürgerbüro, Sicherheit u. Umwelt
z. H. Herrn Miertz
40641 Meerbusch

Bezirk
Linker Niederrhein

Rheydter Str. 328,
41065 Mönchengladbach
Mail: bz.mnr@verdi.de
Telefon: 02161/59909-290
Telefax: 02161/59909-231

per E-Mail: fb1@meerbusch.de

per FAX 02150-916100 z. H. Hr. Römmler nochmals am 04.10.04

Datum

17.08.04

Ihre Zeichen

01.32.6000

Unsere Zeichen

g/slk

**Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 14
LSchIG am 07.11.2004 im Stadtteil Buderich aus An-
lass des Martinusmarktes**

Sehr geehrter Herr Miertz,
sehr geehrte Damen und Herren,

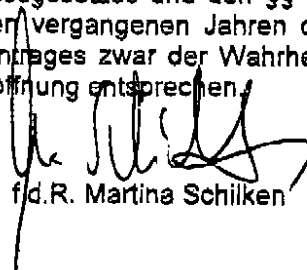
vorab machen wir Sie darauf aufmerksam, dass unsere **Stellungnahme** ausschließlich
für das Jahr 2004 gilt.

Wir vertreten die Auffassung, dass die derzeitigen Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel
mehr als ausreichend sind und keine Notwendigkeit einer Sonderöffnung besteht. Wir
lehnen o.g. Antrag ab und bitten auch Sie, dem Antrag nicht zuzustimmen. Wenigstens
am Sonntag sollten die ohnehin genug belasteten Beschäftigten im Einzelhandel Freizeit,
Familie und Kultur genießen können.

Wir weisen ausdrücklich auf die Grundlagen des Ladenschlussgesetzes und den §§ 14
zur Begründung von Sonderöffnungen hin. Wir haben in den vergangenen Jahren die
Erfahrung gemacht, dass die angegebenen Gründe eines Antrages zwar der Wahrheit,
jedoch nicht den Voraussetzungen zur Freigabe einer Sonderöffnung entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Glier


f.d.R. Martina Schilken

Büro Neuss:

Oberstr. 4,
41460 Neuss
Tel.: 02131/27 50 48
Fax: 02131/27 18 93

Büro Krefeld:

Blumenlastr. 2,
47798 Krefeld
Tel.: 02151-6167-0
Fax: 02151-265339

Büro Moers:

Ostring 2, Postfach 1340
47403 Moers
Tel.: 02841-50807-3
Fax: 02841-170514

3

In Nr. 6 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

Sie sind auf Schulbaumaßnahmen anzuwenden, deren Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Satz drei ist zu streichen.

4

Es ist folgende Nr. 7 anzufügen:

7

Die Geltungsdauer dieser Rückforderungsrichtlinien ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten befristet.

- MBl. NRW. 2003 S. 792.

7113

**Ausführung
des Gesetzes über den Ladenschluss
Muster für Rechtsverordnungen
der Kreisordnungsbehörden
und der örtlichen Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
v. 3. 7. 2003 - 212 - 8435.7.1

I

**Verkauf
bestimmter Waren an Sonntagen**

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.6.3 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 281) in der jeweils geltenden Fassung haben die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden den genauen Zeitraum der auf Grund der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen.

II

Weitere Verkaufssonntage

Nach § 1 in Verbindung mit Nummer 4.6.4 der Anlage der ZustVO ArbTG ist die Ermächtigung zur Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage mit verlängerter Öffnungszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LSchlG den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

III

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

In den Rechtsverordnungen können nur solche Regelungen getroffen werden, die die Ermächtigung im Ladenschlussgesetz zulässt. Bestimmungen über Aushänge, Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der bei Ladenschluss anwesenden Kunden sind daher nicht zulässig. Auf die Beschränkung in § 14 Abs. 3 LSchlG weise ich hin.

Überflüssig sind im Allgemeinen Hinweise auf andere Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, so zum Beispiel auf § 17. Jedoch kann ein Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG zweckmäßig sein.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 LSchlG kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzt worden ist. Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten dürfen sich im Rahmen der Zeitvorgaben des § 14 Abs. 2 LSchlG allenfalls auf die in der Festsetzung nach der GewO festgelegten Öffnungszeiten erstrecken.

Ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen sind Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen.

Die Kreisordnungsbehörden und die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden können im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Ladenöffnungszeiten entscheiden. Ihre Zulassung kann ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG auf einen Ortsteil beschränkt werden, wenn die Veranstaltung schon seit jeher in diesem Ortsteil stattfindet. Einzelne Straßen, Einkaufszentren usw. kommen als „Ortsteil“ im Sinne dieser Regelung nicht in Betracht. Bei einer Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde wird die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht.

In der Verordnung ist der Ortsteil so konkret zu bezeichnen und abzugrenzen, dass Ladengeschäfte eindeutig als innerhalb oder außerhalb des Ortsteils liegend zugeordnet werden können. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in anderen Ortsteilen die Ladengeschäfte geschlossen bleiben. Jedes Ladengeschäft darf insgesamt an nicht mehr als 4 Sonntagen geöffnet haben.

Bei Freigaben durch Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein ist nicht geeignet, den Erlass einer Rechtsverordnung zu begründen.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Ver.di, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Damit die Rechtsverordnungen in formeller Hinsicht einheitlich und übersichtlich gefasst werden, bitte ich, die nachstehenden Muster zu verwenden. Das Muster A (Anlage 1) gilt für die Kreisordnungsbehörden, das Muster B (Anlage 2) für die örtlichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte sind beide Muster zusammenzufassen, d.h. im Einleitungssatz werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die Verordnung erhält in diesem Fall die Überschrift:

Anlage 1

Anlage 2

**Verordnung über besondere Öffnungszeiten
für Verkaufsstellen**

IV

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Mein Runderlass vom 9. 8. 1999 (SMBI. NRW. 7113) wird aufgehoben.